

Turmdrehkrane benötigen mehr Aufmerksamkeit



Bild: 123rf.com/frotravel

Turmdrehkrane sind allerdings die Schlüsselgeräte bei Hochbaumaßnahmen.

Der Umgang mit ihnen birgt besondere Herausforderungen und Risiken. Von R.A. Dr. Rudolf Saller

Dafür ist nicht nur allein ihre Größe verantwortlich, sondern auch die ständige Weiterentwicklung der Turmdrehkrane zu intelligenten Maschinen.¹⁾ Technisch sind die Turmdrehkrane in Deutschland schon lange in einem neuen Zeitalter angekommen. Nicht nur steigende Hubhöhen und Arbeitsradien sowie erhöhte Traglasten, sondern auch kürzere Verweildauern auf den Baustellen und die damit verbundenen logistischen Anforderungen an möglichst einfache De- und Remontage sowie an die Verfügbarkeit und die Umschlagsleistung insgesamt haben leistungsstärkere

Turmdrehkrane mit größeren Traglasten und Hakenhöhen bis hin zum Großkran entstehen lassen.²⁾

Natürlich stellen solche Großkrane nicht nur erhöhte Anforderungen an die Technik,

sondern selbstverständlich auch an die Bedienungsleute, also die Turmdrehkranführer, die auf den Baustellen eingesetzt sind. Im Jahre 1996 waren angeblich über 40.000 Turmdrehkrane im

Einsatz, wobei die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle von 1.069 im Jahre 1990 auf insgesamt 3.226 im Jahre 1994 zugenommen hat.³⁾

Die Zahlen dürften inzwischen auf ganzer Front zuge-

der Montage und Demontage, Termindruck sowie Verhaltens- und Bedienungsfehler. Spektakuläre Turmdrehkranunfälle in der letzten Zeit bestätigen, dass die Qualifikation dieser Bedienungsleute große Fragen aufwirft. So ist zum Beispiel am 20.02.97 ein Turmdrehkran nach heftigen Windböen in den Anbau des St. Agatha-Krankenhauses in Köln-Niehl gestürzt und zerstörte mit dem Ausleger auch das Dach des benachbarten Kindergartens.

Am 18.06.97 ist in St. Peter (Breisgau/Hochschwarzwald) ein Baukran umgestürzt und erschlug einen Mann auf der Bau-

Den Berufsgenossenschaften bereitet das Unfallgeschehen zunehmend Sorge.

nommen haben. Den Berufsgenossenschaften bereitet das Unfallgeschehen zunehmend Sorge. Hauptunfallursachen sind mangelhaft durchgeführte organisatorische Maßnahmen bei



stelle. Am 17.03.99 war in Erfurt im Wohngebiet Buchenberg ein etwa 50 m hoher Turmdrehkran aus ungeklärter Ursache umgestürzt. Der Kranführer wurde schwer verletzt.

Am 28.04.03 stürzte ein Turmdrehkran in der Düsseldorf Innenstadt um und riss einen zweiten Turmdrehkran mit in die Tiefe. Ein Bauarbeiter wurde dabei unter Betonplatten in der mehrere Stockwerke tiefen Baugrube erschlagen. Ein weiterer Turmdrehkranführer kam zu Tode. Drei weitere Personen wurden verletzt. Der Sachschaden auf der Großbaustelle ging in die Millionen. Ursache war, dass das Fundament des 60 m hohen Turmdrehkranes am 28.04.03 weggesackt war.⁴⁾

Am 14.05.03 stürzte in Sprendlingen (Landkreis Offenburg) in der Frankfurter Straße ein Turmdrehkran aus ungeklärter Ursache auf eine Gartenmauer. Der Kranführer kam dabei zu Tode. Im Jahre 2006 ist in Offenburg ein Turmdrehkran beim Verheben von Schalungsmaterial mit einem Gesamtgewicht von 3.250 kg bei einer Ausladung von 20 m umgestürzt und hat ein Wohn- und Geschäftshaus des Klägers beschädigt.⁵⁾ Am 10.05.07 ist in Alzenau im Landkreis Aschaffenburg (Unterfranken) ein Turmdrehkran umgestürzt und streifte den Balkon eines Wohnhauses. Eine Person wurde dabei verletzt.

Am 08.04.08 stürzte ein Turmdrehkran in Regensburg in ein Hausdach und durchschlug die Dachwohnung im obersten Stockwerk, in der eine 32-jähri-

ge Frau wohnte. Der Kran schlug nur etwa 30 cm neben ihr durch das Dach.⁶⁾ Am 20.04.12 stürzte in Landshut ein Turmdrehkran bei der Beförderung einer sogenannten Betonbombe, die beim Verschwenken versehentlich auf der Schalung des Treppenhauses aufgesetzt wurde, rückwärts um. Die Turmspitze traf einen arglos vorbeifahrenden Passanten in seinem Fahrzeug, der auf der Stelle erschlagen wurde. Bauunternehmer und Turmdrehkranführer wurden mit dem Vorwurf

Die Unternehmer sind daher gut beraten, sich an diese Ausbildungsvorschriften und deren Mindestinhalte zu halten.

der fahrlässigen Tötung konfrontiert.⁷⁾

In Köln-Ehrenfeld ist im Oktober 2013 ein Baukran in die Baugrube gestürzt. Gottlob gab es keinen Personenschaden, obwohl der Schaden in der Innenstadt in der Piusstraße eingetreten ist.⁸⁾ Hohe Wellen schlug in der Presse auch der spektakuläre Umsturz des Turmdrehkranes am 11.12.13 in Bad Homburg, bei dem eine Frau im Kassensbereich des angrenzenden Aldi-Supermarktes tragisch zu Tode kam.⁹⁾ Kaum ein halbes Jahr später stürzte am 09.05.13 ebenfalls ein Turmdrehkran neben einem Aldi-Supermarkt in Memmingen um. Diesmal blieb der Supermarkt selbst verschont. Der Baukran streifte lediglich die Dachrinne und ein Kühlaggregat.¹⁰⁾

1. Turmdrehkranumstürze wie diese sind zahlreich. Die Zeitungsberichte dazu Legion. Der VDBUM beklagt in diesem Zusammenhang die mangelnde Ausbildungssituation und fehlende Qualifikation der Turmdrehkranführer und fordert deshalb die Einführung eines EU-Kranführerscheins, weil nicht sein könne, dass man für ein Auto mit 40.000 Euro Anschaffungskosten eine Fahrerlaubnis benötige, für einen 4 Millionen Euro teuren Turmdrehkran aber

„Auswahl und Ausbildung von Kranführern“ und sehen eine dreiwöchige Ausbildung von Turmdrehkranführern vor. Allerdings sind dabei die Grundsätze BGG 921 und die technische Regel VDI-Richtlinie 2194 nicht verbindlich, sondern geben Anhaltspunkte und Hinweise für die Ausbildung und Schulung in Theorie und Praxis.¹²⁾ In jedem Fall gehört zur Unterweisung und Befähigung nach der Durchführungsanweisung zu § 29 Abs. 1, Nr. 3 BGV D6: „Kran“ die theoretische Wissensvermittlung und die praktische Gelegenheit zum Erwerb einer ausreichenden Fahrpraxis sowie der Fähigkeit, Mängel am Turmdrehkran zu erkennen, die die Arbeitssicherheit gefährden.

Der Turmdrehkranführer gilt als unterwiesen, wenn er an der Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss des geprüften Baumaschinenführers (Hochbau) oder an einem Kranführerlehrgang nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen BGG 921/VDI 2194 teilgenommen hat. Die Unternehmer sind daher gut beraten, sich an diese Ausbildungsvorschriften und deren Mindestinhalte zu halten. Selbstverständlich können auch umfangreichere Ausbildungsprogramme, die diese Mindestinhalte zum Gegenstand haben, besucht werden.¹³⁾ Keinesfalls aber kann angehen, dass ausländische Turmdrehkranführer angeworben und ohne einen Befähigungsnachweis, der den deutschen Unfallversicherungsvorschriften entspricht, einge-



setzt werden. Nach Mitteilung der Dt. Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) werden zwar die Befähigungsnachweise von Hebezeugführern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf Grundlage des Einigungsvertrages in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Dies gilt jedoch nicht für Turmdrehkranführer aus dem benachbarten EU-Ausland. So gibt es keine Anerkennung zum Beispiel von Befähigungsnachweisen aus Rumänien oder Kasachstan/Russland. Dies ist auch nicht mit der Berufsausübungsfreiheit oder der Freizügigkeit innerhalb der EU zu begründen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind satzungsautonomes Recht der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen.¹⁴⁾ Der Arbeitgeber hat dabei gem. § 12 Abs. 1 ArbSchG die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft diese Pflicht nach § 12 Abs. 2, S. 1 ArbSchG den Entleiher-Arbeitgeber. Die Unterweisung enthält nach § 12 Abs. 1, S. 2 ArbSchG sämtliche Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich des Beschäftigten ausgerichtet sind. Dies sind selbstverständlich bei Turmdrehkranführern die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere BGV D6: „Krane“, die eben gem. § 29 Abs. 1, Nr. 3 BGV D6 i. V. m. der Durchführungsanweisung (DA) und den Berufsgenossen-

schaftlichen Grundsätzen BGG 921 eine entsprechende Qualifikation des Turmdrehkranführers sowie eine praktische und theoretische Ausbildung vorsehen. Häufig wird bereits gegen diese Ausbildungsvorschriften verstoßen, was regelmäßig zum Auswahl- und Überwachungsver schulden des Arbeitgebers führt.¹⁵⁾ Dabei sind an den Entlastungsbeweis strenge Anforderungen zu stellen. Er setzt neben regelmäßigen Schulungen auch fort dauernde, planmäßige und unauffällige sowie unerwartete Kontrollen des Arbeitgebers vor-

Dadurch entstand jedoch Schrägzug und der Turmdrehkran kippte nach hinten um.

aus.¹⁶⁾ Erfordert bereits die Auswahl, Unterweisung und Befähigung des Bedienungspersonals besonderes Augenmerk, verlangt auch der moderne Turmdrehkran bei der Bedienung und bereits bei der Montage besondere Aufmerksamkeit.

2. So hatte sich bereits das Pfälzische Oberlandesgericht in Zweibrücken¹⁷⁾ mit einem Unfall bei einer Baukranmontage zu befassen. Im Stadtgebiet der Klägerin sollte eine Baufirma ein Gebäude errichten. Zu diesem Zweck hat die Baufirma bei der Streithelferin, einen Teleskop-Autokran mit 80 t Tragkraft angemietet, um mit Hilfe des Mobilkranes den Turmdrehkran zu errichten und den Gegenausleger zu montieren. Anschließend sollte der Laufkatzausleger am

Turm befestigt werden. Mit der Montage des Turmdrehkranes war von der Klägerin ihre Tochtergesellschaft, die Beklagte zu 1.) beauftragt worden, deren beide Monteure, die Beklagten zu 2.) und 3.) schließlich den Katzausleger am Turm verbolzten. Sodann sollten die Turmspitze und der Laufkatzausleger mit Abspannstreben verbunden werden. Um die Bolzenlaschen der Abspannungen in Übereinstimmung mit der Turmspitze zu bringen und die Bolzen einführen zu können, musste der Laufkatzausleger – wie auch

sonst bei solchen Turmdrehkranmontagen üblich – über die horizontale Lage hinaus angehoben („überzogen“) werden. Dabei richtete sich der Kranführer des Teleskop-Autokranes jeweils nach den Vorgaben des beklagten Monteurs (Beklagter zu 3.), der mit ihm über Sprechfunk in Verbindung stand. Dem Kranführer des Autokranes selbst war die Sicht auf den Hakenbereich des Kranes durch den Teleskopausleger und das Hubwerk seines Mobilkranes versperrt.

Er war daher auf die Einweisung durch den Monteur angewiesen. Das Überziehen des Auslegers erfolgte zunächst durch das Hochziehen des Hakens des Autokranes. Anschließend sollte der Kranführer des Autokranes, um weitere Höhe zu gewinnen, den „Nacken auf“ fahren, das

heißt er sollte seinen Teleskopausleger anheben. Dadurch entstand jedoch Schrägzug und der Turmdrehkran kippte nach hinten um. Er fiel auf ein zuvor errichtetes Haus der Klägerin, wodurch ein Sachschaden von DM 144.956,00 verursacht wurde. Die Klägerin hatte samtv erbindlich die Beklagten zu 1.) bis 3.) auf Schadensersatz in Anspruch genommen mit der Begründung, der Turmdrehkran sei umgestürzt, weil die beklagten Monteure (Beklagte zu 2.) und 3.) dem Kranführer des Mobilkranes über Sprechfunk die in diesem Moment falsche Anweisung „Nacken auf“ gegeben hätten. Durch den dadurch verursachten und für die beklagten Monteure vorhersehbaren Schrägzug sei der Turmdrehkran rückwärts ins Kippen gekommen. Die Beklagten haben die Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, den Einsatz des Mobilkranes habe allein der Kranführer entschieden; er sei auch nach § 37 der vormaligen VBG 9 „UVV Krane“, jetzt BGV D6 (ab 2014: DGUV Vorschrift 52) unter allen Umständen gehalten gewesen, Schrägzug zu vermeiden. Im Übrigen hätten die beklagten Monteure auch nur die Anweisung „auf“ gegeben, also den Haken, nicht den Nacken hochzuheben. Erstinstanzlich wurden die Beklagten zu 1.) bis 3.) vor dem LG Frankfurt am 13.03.97 vollumfänglich als Gesamtschuldner verurteilt, den eingetretenen Schaden am Gebäude der Klägerin zu ersetzen. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung



eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Mit Teilurteil vom 09.07.99 hat der 1. Senat beim Pfälzischen Oberlandesgericht in Zweibrücken die Klage gegen die Beklagten zu 2.) und 3.) abgewiesen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass die Klägerin eine den Kranunfall vom 16.04.95 verursachende unerlaubte Handlung durch die beiden Monteure nicht nachgewiesen habe. Die Beklagte zu 1.), die Tochtergesellschaft der Baufirma, die die Montage des Turmdrehkranes übernommen hatte, trug im Anschluss an einen Hinweisbeschluss des 1. Senats vom 09.07.99 weiter vor, für ein Fehlverhalten des Kranführers habe sie nicht einzustehen, da dieser nicht Verrichtungsgehilfe der Montagefirma gewesen sei. Der Kranführer des Mobilkranes sei nicht in ihren Betrieb eingegliedert gewesen und es habe auch keine Weisungsbefugnis bestanden. Die Rechtsprechung zu den Kranüberlassungsverträgen als kombinierte Miet- und Dienstverschaffungsverträge passe hier nicht, da es sich selbst nach den AGB der Autokranvermietung um einen Frachtvertrag gehandelt habe. Außerdem komme hinzu, dass unstreitig die vertraglichen Beziehungen wegen der Gestellung des Autokranes nur zwischen der Streithelferin und der Baufirma bestanden hätten, nicht jedoch mit der Beklagten zu 1.) als Montagefirma. Diese sei von ihrer Muttergesellschaft lediglich dahingehend informiert worden, dass der Turmdrehkran von der Streithel-

ferin mittels eines Mobilkranes montiert werden sollte. Aus Sicht der Beklagten zu 1.) sei daher die Autokranfirma für die Montage des Turmdrehkranes zuständig und verantwortlich gewesen, nicht die Montagefirma beziehungsweise der Baukran-

Hieraus ist jedoch noch nicht die Übernahme der Gefahr für das Gelingen des Hebe-Manövers und damit ein Werkvertrag beziehungsweise Beförderungsvertrag anzunehmen.

gistiker. Die Klägerin dagegen trug vor, dass der Kranführer selbstverständlich Verrichtungsgehilfe der beklagten Montagefirma gewesen sei. Die Beklagte müsse sich wie eine Mieterin des Krans behandeln lassen. Die Zwischenschaltung ihrer Muttergesellschaft könne nichts daran ändern, dass der Kranführer für dasjenige Unternehmen tätig gewesen sei, das die Montagearbeiten des Turmdrehkranes ausgeführt hat. Das OLG Zweibrücken hat hierzu mit Urteil vom 05.11.99 ausgeführt, dass eine Haftung der Beklagten zu 1.) für den geltend gemachten Schaden am Gebäude der Klägerin sich aus § 831 BGB ergibt. Die Beklagte zu 1.) hat für das unfallursächliche Fehlverhalten des Kranführers einzustehen, weil dieser im Schadenszeitpunkt ihr Verrichtungsgehilfe war. Der Vertrag zwischen der Autokranfirma und der Baufirma hatte die mietweise Überlassung des Autokranes und die Verschaffung der Dienste des Kranfüh-

fers zum Inhalt. Dies ergebe sich schon aus dem Angebot der Autokranfirma vom 09.04.95, in dem über die bestellte Mietdauer die Rede ist sowie ferner die Bestellung der Baufirma selbst vom 20.04.95, die eine Miete des Autokranes zugrunde gelegt hatte.

es an einem für den Werkvertrag typischen Erfolg der Arbeiten, die der Kranführer mit dem Kran vorzunehmen hatte.

Nach der weit überwiegen- den Auffassung in Literatur und Rechtsprechung handelt es sich bei solchen Krangestellungsverträgen um einen kombinierten Maschinenmietvertrag nebst Dienstverschaffung hinsichtlich der Dienste eines geeigneten Kranführers.¹⁸⁾

Das OLG Koblenz hat in einer sehr anschaulichen Entscheidung vom 15.05.98¹⁹⁾ ausgeführt, was es in der Praxis bedeutet, wenn Fahrzeugkrane mit Bedienungspersonal in der dargestellten Form angefordert werden. Auch dann werden nach Auffassung des OLG Koblenz zwar an Ort und Stelle Vermessungen vorgenommen

Auch die vereinbarten Entgelte in Stundensätzen sprächen dafür, dass sich die Pflicht der Autokranfirma im Zurverfügungstellen des Autokranes und des Kranführers erschöpfen sollte. Schließlich und endlich fehlte



und das beabsichtigte Vorhaben auch grob umschrieben. Dies alles bedeutet aber noch nicht die Übernahme der Verantwortung für den Erfolg der Maßnahme seitens des Kranüberlassers. Denn der Kranbetreiber, der mehrere verschiedene Krane unterschiedlicher Größe und Tragkraft am Markt vorhält, ist selbstverständlich auch im Rahmen seiner vertraglichen Nebenpflichten verpflichtet, den Kranbesteller zu beraten und die richtige Krangröße auszuwählen.²⁰⁾ Hieraus ist jedoch noch nicht die Übernahme der Gefahr für das Gelingen des Hebeplans und damit ein Werkvertrag beziehungsweise Beförderungsvertrag anzunehmen. Wer gewerbsmäßig mehrere technische Geräte unterschiedlicher Leistung am Markt Dritten zu vorübergehenden Zwecken anbietet, ist zwangsläufig gehalten, die Interessierten darüber zu beraten, welches Gerät ihren Zwecken am besten dient. Er mag damit eine Nebenpflicht zur ordnungsgemäßen Beratung übernehmen. Dieser Umstand lässt indes offen, wie der Vertrag, der zustande kommt, zu qualifizieren ist.²¹⁾ Nach Auffassung des OLG Koblenz ist nämlich charakteristisches Merkmal eines Werkvertrags (beziehungsweise Frachtvertrages) die selbstständige Herbeiführung eines bestimmten Erfolges und die Übernahme der Gefahr für das Gelingen des Hebeplans. Von einer so weitgehenden Einstandspflicht kann jedoch die um Überlassung von Gerät und Personal gebete-

ne Kranfirma nicht ohne Weiteres ausgehen. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann sie einen solchen Auftrag nur dahin verstehen, dass das Krangerät mit Bedienungspersonal in der Betriebsorganisation des Vertragspartners nach dessen Weisungen zum Einsatz kommen sollte.²²⁾

Hierbei handelt es sich nämlich um typengemischte Verschmelzungsverträge, die einer-

Danach ist nämlich eine Prüfung von Turmdrehkränen bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten als Sicht- und Funktionsprüfung vorgeschrieben.

seits der Zeitcharter im Seerecht (sog. „wet-charter“) nahe stehen.²³⁾ Eine ähnliche Gestaltung findet sich bei den Zeitcharterverträgen auch hinsichtlich der Überlassung von Flugzeugen mit Personal (sog. Employment-Klausel).²⁴⁾ Auch beim Zeitchartervertrag über Flugzeuge mit Employment-Klausel handelt es sich um typengemischte Verträge, bei denen die Gebrauchsüberlassung des Geräts im Vordergrund steht und zur Verfügungsstellung des Personals dienende Funktion hat, indem sie den Einsatz des Geräts ermöglichen soll. Nicht anders sind typengemischte Miet- und Dienstverschaffungsverträge hinsichtlich der Gestellung eines Kranes einzuordnen.²⁵⁾

Andererseits gilt dasselbe auch für die Lohnfuhr.²⁶⁾ Rich-

ten sich die Transporte nach Zeit, Ladung, Übernahme- und Ablieferungsort ausschließlich nach Weisungen des Auftraggebers, sodass der Auftraggeber frei über den Laderaum verfügen kann, liegt danach kein Frachtvertrag vor, sondern ein Lohnfuhrvertrag.²⁷⁾ Das Vertragsverhältnis ist hinsichtlich des Fahrzeugs als Mietvertrag, hinsichtlich des Fahrpersonals, soweit dieses voll der Aufsicht

des Auftraggebers untersteht, als Dienstverschaffungsvertrag zu werten.²⁸⁾ Insofern ist die Rechtsnatur des Lohnfuhrvertrages vorliegend identisch mit dem Krangestellungsvertrag nach Leistungstyp I der AGB-BSK.²⁹⁾

Bei der Lohnfuhr handelt es sich um einen gemischten Vertrag mit Elementen der Miete und Dienstverschaffung. Für einen solchen Vertrag ist kennzeichnend, dass ein „bemanntes“ Fahrzeug zur beliebigen Ladung und Fahrt nach Weisung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wird.³⁰⁾ Das gilt nicht nur für die Gestellung herkömmlicher, bemannter Nutzfahrzeuge, wie zum Beispiel einen Sattelzug³¹⁾, sondern auch für die Überlassung von Sonderfahrzeugen mit Chauffeur zu beliebigen Fahrten, zum Beispiel Großraum-

und Schwertransportfahrzeuge³²⁾ oder auch für die Durchführung sog. innerbetrieblicher (Quer-)Transporte, die hinsichtlich Zeit, Ladung, Übernahme- und Ablieferungsort der Disposition des Auftraggebers unterliegen.³³⁾

3. Der Baukranlogistiker, der die Montage des Turmdrehkranes, heutzutage auch häufig im Zusammenhang mit der Vermietung entsprechender Turmdrehkrane, übernommen hat, kann sich daher nicht damit exkulpieren, er habe nur Hilfsdienste geschuldet, die Montage selbst sei mit Hilfe eines Autokranes einer Drittfirma durchgeführt worden, die selbstständig für den Montageerfolg eintrete. Dies ist gerade regelmäßig nicht der Fall. In der heutigen Baustellenwirklichkeit übernimmt der Baustellenlogistiker nicht nur den Antransport und die Montage des von ihm an den Bauunternehmer vermieteten Turmdrehkranes, sondern beschafft üblicherweise auch die hierfür notwendigen Hebezeuge, üblicherweise einen modernen Teleskop-Mobilkran für die Zeit der De- und Remontage, sofern er nicht – wie bei modernen Baustellenlogistikern üblich – solche Mobilkrane einschließlich Kranführer selbst im Fuhrpark vorhält. In letzterem Falle ergibt sich für den Baustellenlogistiker automatisch auch die Haftung für die Tätigkeit des Teleskop-Mobilkrans aus dem eigenen Fuhrpark. Im Falle der Anmietung eines entsprechenden Teleskop-Autokranes mit Bedienungspersonal gilt dies



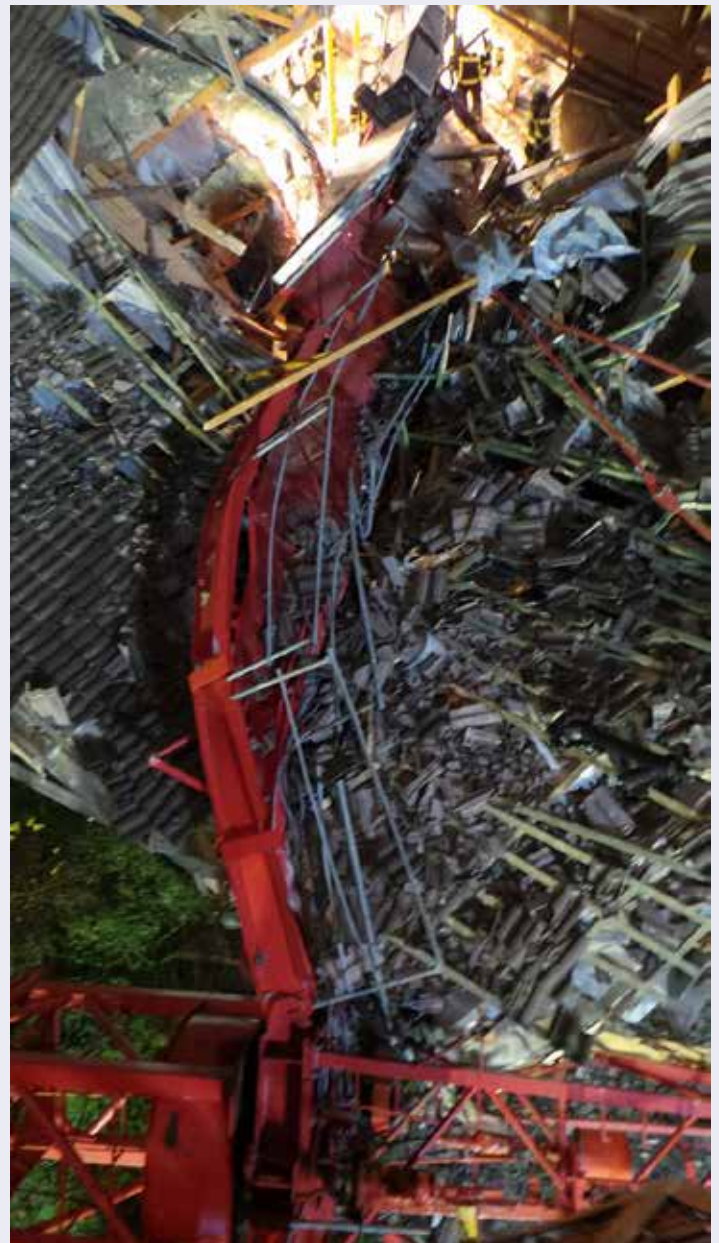
ebenfalls, mindestens für Schäden, die während der sogenannten Arbeitsphase (Montage oder Demontage) auftreten.³⁴⁾ Im Normalfall übernimmt der Baustellenlogistiker daher nicht nur Antransport und Montage sowie Remontage und Abtransport des Turmdrehkranes, sondern darüber hinaus auch die nach § 26 Abs. 2 BGV D6: „Krane“ notwendige Aufstellungsprüfung. Danach ist nämlich eine Prüfung von Turmdrehkränen bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten als Sicht- und Funktionsprüfung vorgeschrieben. Sie umfasst insbesondere die Funktion der Sicherheitseinrichtungen, des Hubseils einschließlich Lasthaken, die richtige Aufstellung sowie Konstruktionsteile, die bei der Aufstellung montiert beziehungsweise verändert werden müssen. Hierzu gehören neben der Kontrolle auf augenfällige Mängel, insbesondere die Kontrolle von Bolzen, Schrauben, Seilführungen, Seilverbindungen und Ballastierungen. Natürlich müssen im Zuge der richtigen Aufstellung auch die Eckdrücke des Fußkreuzes und die zulässige Bodenbelastung geprüft werden.³⁵⁾

4. Mit einem solchen Falle hatte sich das OLG Frankfurt³⁶⁾ zu befassen. Im Auftrag der Stadt führte die Beklagte als Generalbauunternehmerin Bauarbeiten an einer nahe dem Grundstück der Kläger gelegenen Brücke durch. Zu diesem Zwecke mietete die Beklagte einen Turmdrehkran an. Mit der Aufstellung des Turmdrehkranes beauftragte

die Beklagte eine Montagefirma, ein auf Vertrieb, Vermietung und Aufstellung von Turmdrehkränen spezialisiertes Unternehmen, mithin einen Baustellenlogistiker. Nach Errichtung des Kranes führte diese Firma auch die Standsicherheitsprüfung des Turmdrehkranes durch. In einer der Beklagten übergebenen Bescheinigung vom 11.10.04 bestätigte sie, dass die Standsicherheit des Turmdrehkranes nicht gefährdet sei. Gleichzeitig wies sie jedoch darauf hin, dass die Standsicherheit des Turmdrehkranes täglich geprüft werden müsse. Den Betrieb des Turmdrehkranes selbst übertrug die Beklagte dann der Streithelferin, bei der es sich ebenfalls um ein Fachunternehmen handelte. Der von der Streithelferin eingesetzte Kranführer handigte der Beklagten eine Bescheinigung vom 04.10.04 aus, in der auch seine erfolgreiche Teilnahme an einem Einweisungslehrgang für Kranführer bestätigt wurde, vermutlich eine Befähigung nach BGG 921/VDI 2194: „Grundsätze über Auswahl, Ausbildung und Befähigung von Kranführern“. Am Schadenstag stürzte der Kran beim Transport von Schalungselementen mit einem Gewicht von 3.250 kg bei einer Ausladung von etwa 20 m um. Dadurch wurde das Wohn- und Geschäftshaus der Klägerin in der Nachbarschaft beschädigt. Die Parteien stritten darüber, ob der Turmdrehkran infolge mangelnder Standsicherheit oder aufgrund von Überlastung umgestürzt war. Das OLG Frankfurt hat den Fall über die Verteilung

der Verkehrssicherungspflichten gelöst. Danach haben sich die Montagefirma und die Streithelferin gegenüber der Beklagten vertraglich zur Errichtung beziehungsweise zum Betrieb des Turmdrehkranes verpflichtet und damit zugleich auch die Verpflichtung übernommen, sämtliche hierbei zu beachtenden Sicherheitserfordernisse einschließlich der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfüllen. In dem zwischen der Beklagten und der Streithelferin geschlossenen Werkvertrag vom 06.09.04 sei dies sogar ausdrücklich so geregelt. Aber auch ohne eine solche Regelung ergäbe sich die Delegation der Verkehrssicherungspflicht für den Turmdrehkran daraus, dass es sich bei der Montagefirma und der Streithelferin, die den

Turmdrehkranführer stellte, in beiden Fällen um Fachunternehmen handelte, die die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen sollten. Damit konnten die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Gefahren alleine von diesen Unternehmen, nicht jedoch von der Beklagten selbst, beherrscht werden, so das OLG Frankfurt. Ein Mitverschulden beziehungsweise eine Mitverantwortung für die sich aus der Standortauswahl für den Turmdrehkran ergebenden Risiken hätte die beklagte Baufirma nur dann übernommen, wenn sie trotz eines etwaigen Hinweises der Montagefirma auf die mangelnde Tragfähigkeit des Untergrundes an ihrer Auswahlentscheidung für den Standort festgehalten hätte. Ein derartiger Hinweis kann indes



dem Inhalt der Prüfbestätigung der Montagefirma und dem am 11.10.04 erstellten Prüfbericht nicht entnommen werden. In diesem Prüfbericht wird die Standsicherheit des Kranes ausdrücklich bestätigt. Im Hinblick hierauf kann der Vermerk, dass die Standsicherheit täglich zu prüfen sei, nach Auffassung des OLG Frankfurt nur bedeuten, dass sich durch eine nachträgliche Veränderung der maßgeblichen Umstände Gefahren für die ursprünglich gegebene Standsicherheit ergeben könnten, so insbesondere durch Änderung der Lage und der Ausdehnung der Baugrube, die sich jedoch nach dem 11.10.04 nicht mehr geändert habe.

Mangels anderer Hinweise konnte daher die Beklagte davon ausgehen, dass der ausgewählte Standort für die sichere Aufstellung des Kranes geeignet war. Letztendlich kam es auch hierauf nicht mehr entscheidend an, da das OLG Frankfurt festgestellt hat, dass pflichtwidrig allein die Überschreitung der Ausladung des Turmdrehkranes gewesen ist. Nach den insoweit von keiner Partei angegriffenen Feststellungen des Gerichtssachverständigen hätte das 3.250 kg schwere Schalungspaket nur bis zu einer Ausladung von 15,7 m transportiert werden können. Tatsächlich wurde jedoch das Paket bis auf eine Ausladung von 20 m befördert. Hierfür war jedoch allein der für die Streithelferin tätige geprüfte Kranführer aufgrund seiner Fachkenntnisse zuständig. Nur dieser konnte zuverlässig beurteilen, welche Gewichte bis

zu welcher Ausladung gefahrlos zu transportieren waren. Aus dem zwischen der Beklagten und der Streithelferin abgeschlossenen Werkvertrag vom 06.09.04 ergab sich auch keine anderweitige Abrede, insbesondere kam darin nicht zum Ausdruck, dass die Beklagte die Verantwortung für eine das zulässige Maß nicht überschreitende Belastung des Turmdrehkranes übernehmen wollte. Schließlich sei für die Beklagte auch nicht vorhersehbar gewesen, dass der Kranführer der Streithelferin, dessen Quali-

fikation ihr bescheinigt worden war, den Kran derart überlasten würde, dass er umstürzte, was im Übrigen auch eine Manipulation der Lastmomentbegrenzung (sog. Überlastsicherung) voraussetzt. Schließlich war auch die Streithelferin als bewährte und zuverlässige Fachfirma bei der Beklagten bekannt. Dies ist auch von der Klägerin nicht bezweifelt worden. Insofern lag auch kein Auswahlverschulden der Beklagten vor. Eine Zurechnung des Verschuldens des Turmdrehkranführers über §§ 276, 278 BGB scheiterte an dem selbstständigen Werkvertrag zwischen der Beklagten und der Streithelferin als Fachunternehmen für den Betrieb dieser Turmdrehkrane, unter ausdrücklicher

Delegation der Verkehrssicherungspflicht während des Betriebes des Turmdrehkranes aus dem Werkvertrag vom 06.09.04.

5. Das OLG München³⁷⁾ hatte sich schließlich mit einem Umsturz eines Turmdrehkranes ohne Fremdeinwirkung zu befassen, nämlich mit der Frage, ob ein Sturm – mit dem nach der Lebenserfahrung gerechnet werden muss und der sich nicht als außergewöhnliches Naturereignis darstellt –, der einen mit einem Grundstück verbundenen

schaden und verklagte unter Berufung auf den Forderungsübergang nach § 67 VVG die Beklagte auf Erstattung von 90 % dieser Kosten. Die Beklagte meldete den Schaden ihrer Haftpflicht-Versicherung, die nach Abschluss ihrer Prüfung den Schadensersatzanspruch mangels Verschulden ablehnte. Das OLG München hat mit Urteil vom 04.04.00 festgestellt, dass es sich bei dem Sturm nicht um ein außergewöhnliches Naturereignis (höhere Gewalt) gehandelt habe, da Stürme dieser Stärke immer wieder auch in Süddeutschland auftreten würden. Es müsse daher durch technische Vorrichtungen dafür Sorge getragen werden, dass ein Kran derartigen Windbelastungen Stand hält. Stürzt er um, beweise dies geradezu, dass die erforderlichen technischen Maßnahmen nicht in ausreichender Weise getroffen worden sind, so das OLG München unter Verweis auf weitere Nachweise. Der Anscheinsbeweis konnte im vorliegenden Fall auch nicht entkräftet werden, denn die Beklagte konnte gerade nicht geltend machen, dass der am 28.01.94 tobende Sturm ein außergewöhnliches Naturereignis gewesen sei, mit dem sie nach der Erfahrung des Lebens nicht habe rechnen müssen. Vielmehr sei ungewöhnlich starker Wind grundsätzlich in Betracht zu ziehen.³⁸⁾ Die Beklagte habe auch das Vorliegen der objektiven Voraussetzungen des nach § 836 BGB vermuteten Verschuldens nicht widerlegt. Sie hat gerade nicht dargelegt und bewiesen, dass sie zum Zwecke

Die Parteien stritten darüber, ob der Turmdrehkran infolge mangelnder Standsicherheit oder aufgrund von Überlastung umgestürzt war.

Kran zum Umsturz bringt, gerade beweist, dass dieser Turmdrehkran fehlerhaft errichtet und unterhalten worden war. Am 28.01.94 stürzte der auf dem Grundstück der Beklagten aufgestellte Turmdrehkran infolge von Windeinwirkung um und fiel auf das Haus des benachbarten VN der Klägerin. Der Kran war am 08.12.93 von der Streithelferin und Mitarbeitern der Beklagten aufgestellt worden. Zum Zeitpunkt des Unfalls herrschte frischer und böiger Wind aus westlichen Richtungen mit Spitzenböen der Windstärke 10 bis 12 nach Beaufort (schwerer bis orkanartiger Sturm). Die Klägerin, bei der das Gebäude versichert war, erstattete ihrer VN den eingetretenen Sach-



der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Sie hat zum einen gerade nicht bewiesen, dass bei der Aufstellung und Unterhaltung des Kranes alle aus technischer Sicht gebotenen und geeigneten Maßnahmen ergriffen worden sind, um der Gefahr eines Umstürzens auch bei starkem Sturm zu begegnen. Auch der Gerichtssachverständige hat dies nicht bestätigt, vielmehr hat der Sachverständige festgestellt, dass der Umsturz des Kranes auf den mangelhaften Unterbau, das Gleisstück, und eine nicht ausreichende Sicherung der Stellung des Kranes in der Mitte des Gleises zurückzuführen war. Nach den Feststellungen des Gerichtssachverständigen stand daher fest, dass der Kran aufgrund einer technischen Unzulänglichkeit umgestürzt ist, sei es aufgrund einer unzureichenden technischen Ausführung des Unterbaus, einer unzureichenden Sicherung der Stellung des Kranes auf dem Gleis oder einer ungenügenden Bodenverdichtung. Die Beklagte hätte hiergegen nur geltend machen können, dass sie diese Unzulänglichkeit nicht zu vertreten hatte, weil trotz der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt aufgrund außergewöhnlicher Umstände, etwa durch unbemerkte Manipulation eines unbefugten Dritten (zum Beispiel Lösen einer Halterung) die Gefahr des Umstürzens erst herbeigeführt wurde. Dies hat jedoch die Beklagte nicht behauptet und wurde deswegen auch kostenfällig vollumfänglich verurteilt.

Die Beklagte hätte daher im Fall des OLG München darlegen und beweisen müssen, dass sie die nach § 26 Abs. 2 BGV D6: „Krane“ erforderliche Aufstellungsprüfung vollumfänglich und ordnungsgemäß nach den Grundsätzen über die Prüfung von Kranen (BG 905) und dem hierzu ergänzenden Rundschreiben des Fachausschusses Hebezeuge der Dt. Gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Rundschreiben Krane SV 6, über die Prüfung von Tragkonstruktionen des Turmdrehkranes, zum Beispiel Kranbahn, Kranfundamente und Gleisanlagen durchgeführt hat. Im Übrigen hätte sie darlegen und beweisen müssen, dass der Turmdrehkranführer gem. § 30 Abs. 1 BGV D6: „Krane“ den Turmdrehkran im Rahmen der arbeitstägl. Sicherheitsprüfung³⁹⁾ auf augenfällige Mängel hin überprüft hat und etwaige Mängel nach § 30 Abs. 3, S. 2 BGV D6: „Krane“ in das Krankontrollbuch eingetragen, bei sicherheitsrelevanten Mängeln nach § 30 Abs. 2 BGV D6: „Krane“ der Betrieb des Turmdrehkranes außerdem sofort eingestellt wurde. Diesen Beweis hat die Beklagte gerade nicht angetreten. Aus diesem Grunde wurde die Beklagte vom OLG München zu Recht verurteilt. Ein Kran muss eben so aufgestellt werden beziehungsweise beim Bewegen der Lasten so betrieben werden, dass er bei Verrichtung seiner Tätigkeit nicht umstürzen kann.⁴⁰⁾

KM

Quellennachweis:

- 1) Peter Guttenberger Pressekonferenz, VDBUM in Kassel am 21.02.14, KM 2014, S. 20
- 2) KM 2014, S. 32
- 3) Dipl.-Ing. Hentschel, Turmdrehkrane in der Bauwirtschaft, Tiefbau 1996, S. 498 ff.
- 4) <http://www.express.de/duesseldorf/kran-unfall-auf-der-koe-wermuss-fuer-den-schaden-zahlen,-2858,1180876.html>
- 5) OLG Frankfurt, Urteil vom 19.02.08, Az.: 18 U 58/07
- 6) PNP vom 08.04.08
- 7) AG Landshut, Az.: 06 Cs 10 Js 21829/12
- 8) <http://www.ksta.de/ehrenfeld/piusstrasse-kran-stuerzt-in-baugrube,15187506,24587018.html>
- 9) PNP, Journal vom 12.12.13
- 10) <http://www.all-in.de/nachrichten/lokales/Knapp-an-einem-Unglueck-vorbeigeschrammt-Baukran-stuerzt-in-Memmingen-auf-Baugelaende,art26090,1624000>
- 11) VDBUM, Vorstandsvorsitzender Peter Guttenberger, Pressekonferenz in Kassel am 21.02.14, KM 2014, S. 20
- 12) Zimmermann/Zimmermann, Krane – Beschaffenheit – Ausbildung – Einsatz, Dr.-Ingo-Resch-Verlag, Gräfelfing, 2003, 2. Auflage, S. 71
- 13) Kurse der Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen, <http://www.baybauakad.de/kurse/turm-drehkranfuehrer> vgl. § 4 SGB VII
- 14) OLG Köln, Beschluss v. 04.03.80, Az.: 3 Ss B 142/80
- 15) OLG Köln, Urteil vom 02.08.01, TranspR 2002, S. 211 ff (zum Entlastungsbeweis bei einem angestellten Gabelstaplerführer)
- 16) OLG Zweibrücken, Urteil vom 05.11.99, Az.: 1 U 96/97
- 17) vgl. Saller, Die Rechtsnatur des Autokranvertrages, TranspR 1995, S. 142 ff.; ebenso: Saller/Winter, Haftung und Versicherung beim Autokranunfall, VersR 1997, S. 1191 ff., S. 1453 ff.; ebenso: Wolf/Eckert, Handbuch des gewerblichen Miet-/Pacht- und Leasingrechts, RWS-Verlag, Köln, 7. Aufl., Rd-Nr. 2229 ff.; ebenso: Koller, TranspR-Kommentar, 5. Aufl., C.H.-Beck Verlag, 2005, S. 979, jew.m.w.N.
- 18) TranspR 1998, S. 424 ff.
- 19) vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 22.02.73, BB 1973, S. 540
- 20) vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.02.1973, BB 1973, S. 540
- 21) vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 15.05.1998, TranspR 1998, Seite 424, 2. Spalte und S. 425, 2. Spalte
- 22) vgl. Rolf Herber, Seehandelsrecht, systematische Darstellung, De Gruyter-Verlag Berlin, 1999, S. 239 ff.; ebenso Tschoche: Die Rechtsnatur der Zeitcharter, VersR 1994, S. 389 ff., ebenso für Binnenschiff: OLG Stuttgart, Urteil vom 20.08.2010, TranspR 2010, S. 387 ff.
- 23) vgl. BAG, Urt. v. 17.02.1993, AZ. VII AZR 167/92; vgl. DB 1983, S. 2287 f.
- 24) vgl. OLG Celle, Urt. v. 22.05.1996, NJW-RR 1997, S. 469 ff.; OLG Frankfurt, Urt. v. 09.05.2003, Az.: 2 U 122/02 (n. v.)
- 25) vgl. BGH, Beschluss vom 26.04.07, AZ. IX ZB 160/06; ebenso Knorre/Demuth/Schmid, Handbuch des Transportrechts, C. H. Beck Verlag, München, 2008, Bl 4, Randnr. 149, S. 57, ebenso: Koller, Die Lohnfuhrer im Spannungsfeld zwischen Werk-, Dienst-, Arbeits-, Miet- und Frachtvertrag, TranspR 2013, S. 140 ff.
- 26) vgl. auch Koller, TranspR-Komm., 7. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2010, § 47, Rdnr. 18 u. § 453, Rdnr. 27; ebenso: Czerwenka in Münchener Kommentar zum HGB, 2. Auflage, Bd. 7, C. H. Beck Verlag, München, 2009, § 407, Rdnr. 32 u. § 453, Rdnr. 64
- 27) vgl. zuletzt LG Dessau, Urt. v. 20.02.09, Az.: 3 O 91/06 und OLG Brandenburg, Urt. v. 15.09.2006, VersR 2006, S. 1557 f.
- 28) vgl. Koller, Die Lohnfuhrer im Spannungsfeld (...), TranspR 2013, S. 140 ff., insbesondere Fußnote 3 u. Saller, Kranbetreiberhaftung verschärft sich, VersR 2013, S. 142 ff. m. w. N.
- 29) vgl. BGH, Beschluss vom 26.04.07, AZ. IX ZB 160/06, openjur 2011, 8404; ebenso: BGH, Urteil v. 16.09.1985, Az.: II ZR 91/85, VersR 1986, S. 31
- 30) vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 24.02.10, Az.: 5 U 345/09, TranspR 2011, S. 25
- 31) vgl. LG Hof, Urteil vom 11.05.12, Az.: 33 O 279/11
- 32) vgl. LG Ansbach, Urteil vom 15.09.00, TranspR 2001, S. 210 ff.
- 33) Saller, Kranbetreiberhaftung verschärft sich, VersR 2013, S. 147 ff.
- 34) Schach/Otto, Baustelleneinrichtung – Grundlagen – Planung – Praxishinweise, Teubner-Verlag, 2008, S. 19 ff.
- 35) OLG Frankfurt, Urteil vom 12.02.08, Az.: 12 U 58/07, IBR 2008, S. 329
- 36) OLG München, Urteil vom 04.04.00, VersR 2002, S. 69 ff.
- 37) BGH, VersR 1999, S. 1424 ff.
- 38) Zimmermann/Zimmermann, a.a.O., S. 222
- 39) Kammergericht Berlin, Urteil vom 28.11.08, BauR 2010, S. 470 ff.
- 40)

